

nicht die Quelle unseres Compilers gewesen sein; denn der Mattseer Codex enthält mehrere Stellen aus Eberhard, die in keine der Salzburger Hss. aufgenommen worden sind¹. Ist also anzunehmen, dass die Mattseer Compilation sowohl von der Altaicher Fortsetzung als auch von jener Weichards unabhängig ist, dann müssen jene Stellen, welche ihr mit einer dieser beiden Quellen gemeinsam sind, auf Eberhards Annalen zurückgeführt werden, auch wenn sie in dem Münchener Codex fehlen. Wir erhalten auf diese Weise eine neue Bestätigung dafür, dass der in dem Münchener Codex ausgelassene Schluss der Continuatio Altaicensis zu dem ursprünglichen Bestande Eberhards gehört, denn wie von Weichard ist er auch von dem Mattseer Compiler benutzt worden². An einer Stelle ergibt sich auch mit der sogen. Continuatio Ratisponensis engere Verwandtschaft als mit dem im Münchener Codex überlieferten Texte Eberhards³. Endlich enthält die Mattseer Hs., wie schon Wattenbach bemerkt hat, eine sonst nur durch Weichard erhaltene längere Erzählung über das Verhalten Bonifacius VIII. gegenüber den Bettelorden⁴. Es ist allerdings nicht anzunehmen, dass dieser für Bonifacius äusserst ungünstige Bericht von Eberhard selbst verfasst wäre, der über den Streit dieses Papstes mit dem französischen König objectiv berichtet und sein Bestreben, den Conflict zwischen den Bettelorden und dem übrigen

1) In dem Codex von St. Peter beginnt die Benutzung Eberhards mit dem J. 1280, in den andern Hss. erst mit 1285; die Mattseer Compilation aber weist schon zu den J. 1273. 1274 und 1277 Stellen auf, die mit Eberhard wörtlich übereinstimmen, s. oben S. 455 N. 4. Auch sonst enthält die Mattseer Hs. Stellen aus Eberhard, die bei Weichard fehlen oder sich in anderer Fassung vorfinden, so den schon oben S. 455 N. 5 angeführten Satz über die Translation des hl. Virgil und die Einsetzung des Erzbischofs Conrad IV., dem bei Weichard, SS. IX, 812 f., ganz anders gefasste Stellen entsprechen. Die Berichte zu den J. 1294 (resp. fälschlich 1284) und 1296, SS. XVII, 596, 26—60, kehren etwas gekürzt in der Mattseer Hs. wieder, aber die Anordnung stimmt genau mit Eberhard, während Weichard, SS. IX, 811 und 813, behufs Herstellung der zeitlichen Folge Umstellungen vorgenommen hat. 2) Der Mattseer Codex enthält die Stellen: 'Eodem anno Iudei in Pacherac — concremavit', SS. XVII, 415, 31—38, (an Stelle von 'Preterito anno' liest M 'Eodem anno'); 'Eodem anno III. non. aug. — assignando' ib. 415, 51—416, 4. 3) Der Passus über die Entscheidung Bonifacius VIII. im Streite zwischen Minoriten und Dominikanern lautet in unserer Hs.: ('controversias . . . que) per plures annos suscitaverant, de quibus superius in hoc libello fit mentio, decidit, sicut patet in litera Bonifacius' etc.; vgl. hierzu SS. XVII, 420, 9 und 598, 5. 4) 'Regnante domno papa Bonifacio VIII. — ad sedem apostolicam destinari', SS. IX, 815, 61—816, 39; Wattenbach hat die Lesarten des Mattseer Codex in den Fussnoten angeführt.